

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

Neufassung 2011

<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform und Firma</p> <p>Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform und Firma</p> <p>Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Sitz der Gesellschaft</p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Sitz der Gesellschaft</p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung die Telekommunikation, der öffentliche Nahverkehr sowie der Betrieb von Hafenanlagen und Bahnanlagen einschließlich Dienstleistungen auf den vorgenannten Gebieten, zu denen auch die Verwaltung und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden gehört.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der öffentliche Nahverkehr, - die umweltfreundliche und Ressourcen schonende Versorgung des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart mit Elektrizität, Gas und Wärme, - der Betrieb von Eisenbahnen und Häfen sowie - die Telekommunikation, <p>jeweils einschließlich Dienstleistungen aller Art auf den vorgenannten Gebieten, zu denen auch die Verwaltung und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden sowie Beratungsleistungen gehören.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann als Holdinggesellschaft tätig werden und einzelne oder alle Gegenstände des Unternehmens durch Beteiligungsgesellschaften erfüllen.</p>

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

Neufassung 2011

<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p>	<p>(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 45.000.000,00 (in Worten: fünfundvierzig Millionen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 45.000.000,00 (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro).</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Die Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon, jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon sowie die Teilung oder Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung [] der Gesellschaft zulässig.</p> <p>(2) Die Gesellschaft erteilt die Zustimmung aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. []</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>1. Die Geschäftsführer (Geschäftsführung),</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>1. die Geschäftsführer (Geschäftsführung),</p>

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

Neufassung 2011

<p>2. Der Aufsichtsrat,</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>2. der Aufsichtsrat,</p> <p>3. die Gesellschafterversammlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann der Aufsichtsrat einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. In diesem Fall gibt dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung gibt sich, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und über Abschluss, Änderung, Verlängerung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.</p> <p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann der Aufsichtsrat einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. In diesem Fall gibt dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.</p> <p>(3) Mehrere Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats, Wahl von Ersatzmitgliedern</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht ab Ablauf der Amtszeit der im Geschäftsjahr 2003 neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder aus 12 Mitgliedern, und zwar aus 6 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und 6 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Bis dahin besteht der Aufsichtsrat aus</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats, Wahl von Ersatzmitgliedern</p> <p>(1) [] Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar aus 6 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und 6 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.</p>

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

Neufassung 2011

<p>20 Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Gesellschafter Stadt Stuttgart ist berechtigt, 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder läuft ab mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet wird. Abweichend von Satz 1 läuft die Amtszeit der im Geschäftsjahr 2003 neu bestellten Aufsichtsratsmitglieder ab mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über das Geschäftsjahr für 2003 beschließt.</p> <p>(4) Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Dasselbe gilt für ein Ersatzmitglied.</p>	<p>(2) Der Gesellschafter Landeshauptstadt Stuttgart bestellt sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner durch Entsendung. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist berechtigt, die von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit wieder abzurufen.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet wird. [] Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart sind, endet vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied der Verwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart sind, mit ihrem Ausscheiden aus den Diensten der Landeshauptstadt Stuttgart.</p> <p>Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt jedes Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.</p> <p>(4) Für jedes zu wählende Mitglied des Aufsichtsrates kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes an dessen Stelle.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dasselbe gilt für ein Ersatzmitglied.</p>
---	---

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

Neufassung 2011

<p>(6) Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied vor Verlauf seiner Amtszeit aus und steht ein Ersatzmitglied nicht zur Verfügung, so ist in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheidet ein von der Stadt Stuttgart entsandtes Mitglied aus, so entsendet die Stadt unverzüglich einen Nachfolger. Die Amtszeit der so gewählten und entsandten Mitglieder gilt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.</p>	<p>(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus und steht ein Ersatzmitglied nicht zur Verfügung, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt. []</p> <p>(7) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.</p>
<p>§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 festgelegte Amtszeit.</p> <p>(2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p>	<p>§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die durch § 9 festgelegte Amtszeit.</p> <p>(2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführer bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss nicht beschließt, ohne die Geschäftsführer zu tagen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Tagesordnung versandt werden. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt.</p>

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 3 Satz 1 einberufen werden.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas anders bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung im Anschluss an die erste Abstimmung eine erneute Abstimmung in derselben Aufsichtsratssitzung durchführen. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Dies gilt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats an der Teilnahme zugunsten derjenigen Person, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden mit der schriftlichen Stimmabgabe betraut worden ist.
- (6) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt haben (§ 109 Abs. 3 AktG) Ermächtigt werden können Personen, die derselben Gruppe wie die verhinderten Aufsichtsratsmitglieder angehören. Für die ermächtigten Personen gelten die §§ 93, 116 AktG entsprechend.

Neufassung 2011

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 3 Satz 1 einberufen werden.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung im Anschluss an die erste eine erneute Abstimmung in derselben Aufsichtsratssitzung durchführen. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Dies gilt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates an der Teilnahme **auch für eine schriftliche Stimmabgabe gemäß § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes.**
- (6) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben (§ 109 Absatz 3 des Aktiengesetzes). Ermächtigt werden können Personen, die derselben Gruppe (Gemeinderat, Stadtverwaltung oder Arbeitnehmervertreter) wie die verhinderten Aufsichtsratsmitglieder angehören.
- (7) **Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).**
- (8) **Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung auf Vorschlag des**

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

Neufassung 2011

Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters im Umlaufverfahren in Textform oder auf telefonischem Weg zulässig, wenn kein Mitglied dieser Abstimmungsform widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen.

- | | |
|---|--|
| <p>(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(8) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH“ abgegeben.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters einen Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG.</p> | <p>(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH“ abgegeben.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters einen Ausschuss gemäß § 27 Absatz 3 des Mitbestimmungsgesetzes.</p> |
|---|--|

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.</p> <p>(2) Abgesehen von den an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wirtschaftsplan in Verbindung mit den Wirtschaftsplänen der Organgesellschaften; | <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.</p> <p>(2) Abgesehen von den an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen bedürfen folgende Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wirtschaftsplan in Verbindung mit den Wirtschaftsplänen der Beteiligungsgesellschaften; |
|---|---|

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

2. Der der Gesellschafterversammlung vorzulegende Jahresabschluss in Verbindung mit den Jahresabschlüssen der Organgesellschaften;
3. Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegenden Wertgrenzen überschritten werden;
6. freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegenden Wertgrenzen überschritten werden;
7. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
8. folgende Angelegenheiten von Organgesellschaften, deren Entscheidung nach den Organverträgen der Gesellschaft obliegt:
 - a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer;
 - b) Festsetzung der allgemeinen Tarifpreise und der allgemeinen Beförderungspreise;
 - c) Erwerb und Veräußerung von anteils- oder wertmäßig we-

Neufassung 2011

[]

[]

2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
3. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festzulegenden Wertgrenzen überschritten werden;
4. freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festzulegenden Wertgrenzen überschritten werden;
5. Erteilung und Widerruf von Prokuren;

[]

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

sentlichen Beteiligungen;

9. andere Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmt.

- (3) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 3 Satz 2 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Vertretungsfall seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sit-

Neufassung 2011

6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit hierfür nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;

7. andere Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat im Einzelfall durch Beschluss bestimmt.

- (3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 10 Absatz 3 Satz 2 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

zung zu unterzeichnen ist.

Neufassung 2011

unterzeichnen ist.

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrags genannten Fällen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses;
2. Verwendung des Reingewinns und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes;
3. Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführer;
4. Bestellung des Abschlussprüfers;
5. Veräußerung von Anteilen an Organgesellschaften und von anteils- oder wertmäßig wesentlichen Beteiligungen an anderen Unternehmen;
6. Abschluss, Änderung Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
7. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden, soweit es sich um wichtige Satzungsänderungen, die Auflösung eines Unternehmens, die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen an dem betreffenden Beteiligungsunternehmen oder Zweckverband oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken;

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und **Billigung des Konzernabschlusses**;
2. Verwendung des **Ergebnisses**;
3. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
4. **Wahl** des Abschlussprüfers;
5. **Änderung des Gesellschaftsvertrags, einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung, sowie Auflösung der Gesellschaft**;
6. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
7. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsgesellschaften und Zweckverbänden, soweit es sich um wichtige Satzungsänderungen, die Auflösung eines Unternehmens, die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen an dem betreffenden Beteiligungsunternehmen oder Zweckverband oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

Neufassung 2011

auswirken;

- | | |
|---|---|
| <p>8. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden;</p> <p>9. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;</p> <p>10. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.</p> <p>(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Kapitals. Beschlüsse über Veräußerung von Anteilen an Organgesellschaften, über Änderungen des Gesellschaftsvertrags und über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.</p> | <p>8. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden;</p> <p>9. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;</p> <p>10. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.</p> <p>(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften, über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.</p> <p>(3) Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Solche Beschlüsse sind in Schriftform abzufassen, von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen und unverzüglich zu den Akten der Gesellschaft zu reichen, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine weitergehenden Anforderungen stellen.</p> |
|---|---|

§ 14 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern von Organgesellschaften

In die Aufsichtsräte von Organgesellschaften, soweit sie nicht aus Arbeitnehmervertretern bestehen, sollen gleichmäßig Mitglieder des Aufsichtsrats der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt werden.

[]

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

Neufassung 2011

15 Wirtschaftsplan

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die mittelfristige Finanzplanung. Für den Wirtschaftsplan sind sinngemäß die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Der Stadt Stuttgart ist der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens zu übersenden.
- (4) Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsleitung den Aufsichtsrat vierteljährlich.

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan (Vermögensplan) und den Investitionsplan sowie die Stellenübersicht. Ferner ist eine fünfjährige mittelfristige Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplanung (Finanzplan) zu erstellen. Für den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sind sinngemäß die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sind von der Geschäftsführung möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart zu übersenden und mit ihr abzustimmen.
- (4) Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat vierteljährlich.

§ 16 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ist im Sinne der steuerrechtlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttung angemessen abzurechnen. Bei Verstößen dagegen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 15 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ist im Sinne der steuerrechtlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttung angemessen abzurechnen. Bei Verstößen dagegen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 17 Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

§ 16 Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Konzernabschluss sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Den Prüfungsauftrag erteilt der

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

Neufassung 2011

Vorsitzende des Aufsichtsrats.

- | | |
|---|---|
| <p>(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Abschlussprüfer gilt Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(3) Der Stadt Stuttgart ist der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.</p> <p>(4) Für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen sind dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde die in § 54 des HGrG in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>(5) Der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens stehen die Rechte nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO in der jeweils gültigen Fassung zu.</p> | <p>(2) Nach Abschluss der Prüfung hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Konzernabschluss unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats teil. Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung über die Prüfung und beschließt über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses.</p> <p>(3) Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind der Landeshauptstadt Stuttgart zu übersenden.</p> <p>(4) Für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen sind dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>(5) Der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens stehen die Rechte nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung zu.</p> |
|---|---|

§ 18 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Jahresergebnisses (Jahresüberschuss zuzüglich Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt der Stadt Stuttgart veröffentlicht

§ 17 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart.

Gesellschaftsvertrag der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 30.10.2003

Neufassung 2011

Stand 30.10.2003	Neufassung 2011
	<p style="text-align: center;">§ 18 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Soweit gesetzliche Bestimmungen und dieser Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen, gilt ergänzend der Public Corporate Governance Kodex für die Landeshauptstadt Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt, soweit dem Treu und Glauben nicht zwingend entgegenstehen. Die Gesellschafter sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.</p>